

# Damit der Familienfriede gewahrt bleibt

Der Experte Michael Rudolf gab bei einem Vortrag in der Volksbank Tipps rund ums Erbrecht

Do. RNZ 28.12.06

**Wiesloch.** (BH) Nie zuvor gab es in Deutschland so viel Geld und Gut an die Nachkommen weiterzugeben wie jetzt. Es sind Vermögen, die vor allem von der Nachkriegsgeneration geschaffen wurden. Dass ein chronisch Geld brauchender Staat bei der Vermögens-Übertragung gern dabei ist, ist nicht neu. Noch gibt es aber recht hohe Freibeträge, die das von den Eltern geerbte Einfamilienhaus und deren Sparbuch vor einem allzu gierigen Zugriff des Finanzamtes schützen. Aber aufgepasst: Das 2007 kommende Urteil des Verfassungsgerichts zur Neu-Bewertung von Immobilien bei der Erbschaftssteuer wird sicher zu einer Erhöhung der Abgaben führen.

Im übervollen Versammlungsraum der Volksbank Wiesloch gab dieser Tage der Erbrechtsexperte Michael Rudolf sachkundigen Rat. „Es ist Unsinn, ein Testament allein im Blick auf die Steuer zu errichten. Wohl aber kann man Optionen vorgeben, die verhindern, dass die oftmals hart ersparte Habe in ganz andere Hände kommt oder dass Häuser und Grundstücke zwangsversteigert werden

müssen. Eine gute Option ist beispielsweise das „Geben mit warmer Hand,“ also die entgeltliche Übertragung zu Lebzeiten. Dabei kann der Freibetrag alle zehn Jahre neu genutzt werden.

In seinem jederzeit verständlichen und mit viel Humor gewürzten Vortrag gab Michael Rudolf an Hand von Schaubildern Tipps, wie ein Testament so gestaltet werden sollte, damit der Familienfriede gewahrt, die Belastungen so gering wie möglich gehalten werden und dass unerwünschte Erben oder der Staat nicht in den Genuss des einst sauer Ersparten kommen. Sehr wichtig ist auch, das Testament stets zu aktualisieren, zum Beispiel wenn neue Verhältnisse wie Scheidung, Wiederverheiratung, der plötzliche Tod oder die Handlungsunfähigkeit des Partners eingetreten sind.

„Überlassen Sie Ihr Hab und Gut nicht unregelt den Hinterbliebenen. Es kommt hinterher oft ganz anders, als Sie es wollten,“ sagte Rudolf. Ohne Regelung greife das gesetzliche Erbrecht, das heißt, der Staat regelt, wer was erbt und was an ihn an Steuern abzuführen ist. Bei Einig-

keit in der Erbengemeinschaft erbt der überlebende Ehepartner die Hälfte und die Kinder zu gleichen Teilen den Rest. Was aber ist, wenn ein Kind zur Wertsteigerung des Vermögens beigetragen hat, wie wird die Pflege der Eltern angerechnet, wie wird jener bedacht, der schon vorher einen Teil bekommen hat? Soll ein Gericht feststellen, wer wann was geleistet oder bekommen hat?

Die Errichtung eines Testaments hätte den Streit vermieden. Aber auch hier muss bedacht werden, ob Einzeltestamente oder ein gemeinschaftliches errichtet werden. Bindet der Letzte Wille den überlebenden Ehegatten oder kann der Alleinerbe den Willen des Verstorbenen durch ein neues Testament verändern? Da jeder Einzelfall anders gelagert ist, und da es dazu eine sehr vielschichtige Rechtsprechung gibt, sollte man auf alle Fälle eine fachkundige Beratung in Anspruch nehmen.

① **Info:** Weitere Informationen zum Thema sind unter [www.erbrecht.de](http://www.erbrecht.de) zu finden.